

# CHRISTIAN HESS

---

## HOCHZEITSFOTOGRAFIE

### Vertrag

Für die Fotografische Begleitung  
der Hochzeit von:

\_\_\_\_\_ & \_\_\_\_\_

Am \_\_\_\_\_

Dieser Vertrag wird zwischen  
-Auftragnehmer- (Der Fotograf)

und -Auftraggeber-  
(Dem zukünftigen Brautpaar) geschlossen

Christian Hess  
Christian Hess I Fotografie

Lilienstraße 16  
73642 Welzheim

Tel. 0157 58301954

www.christian-hess-fotografie.de  
kontakt@christian-hess-fotografie.de

Steuer Nr.: 82194 35605

\_\_\_\_\_  
Vollständiger Name der Braut

\_\_\_\_\_  
Vollständiger Name des Bräutigam

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Stadt

\_\_\_\_\_  
Telefon Nummer

\_\_\_\_\_  
E-Mail

## 1. Vereinbarte Leistungen

Die folgenden Vereinbarungen werden für die Hochzeit am \_\_\_\_\_ (Datum Leistungszeit)  
in \_\_\_\_\_ (Ort/Leistungs Ort) geschlossen. Es wird die Erbringung  
folgender Leistungen zu folgenden Konditionen vereinbart:

6 Stunden - 1750€

8 Stunden - 2000€

10 Stunden - 2250€

\_\_\_\_\_ Stunden - \_\_\_\_\_ €  
(individuelle Stunden Anzahl. Weniger als 6 Stunden  
nur nach Absprache)

Jede Buchung enthält:

- Unverbindliches Vorgespräch
- Luftaufnahmen mit der Drohne
- Die Bilder in voller Auflösung  
bearbeitet
- Onlinebereich inkl. Log-In Karten
- 100km Fahrtweg inklusive  
(jeder weitere km wird mit 0,35 € berechnet)

### Bild übergabe

Die Bilder werden vom Fotografen sorgfältig aussortiert und alle gelungenen Bilder bearbeitet (3-10% in Schwarz Weis). Die Lieferung erfolgt digital im .JPG oder .MP4 Format auf einem USB Stick in Original Auflösung zur freien privaten Nutzung.

### Verlängerung

Soweit beide Parteien die Verlängerung der Reportagezeit vereinbaren, wird hierfür ein Stundensatz i.H.v 175€ je weitere Stunde vereinbart. Die Verlängerung der Reportagezeit kann in Abweichung zu 13c) dieses Vertrages formlos erfolgen.

## 1.1 Vereinbarte Zusatzleistungen

### FotoBox

Auf-abbau der Fotobox. Die Fotobox bleibt bis 00:30 stehen. Alle Bilder der Fotobox in gebundener Form im Fotobox Buch.

380€

### Video der Trauung

Ein Mitschnitt der Trauung aus 2 Perspektiven mit professionellem Ton.

185€

### Hybrid Reportage

Ein emotionaler Kurzfilm entsteht während des fotografierens.

Video Dauer variiert je nach gebuchter Reportagezeit zwischen 3 und 5 Minuten. Reden und die Trauung gibt es als Audio Datei.

950€

### Fotobücher

Einband aus Leinenstoff. 36 Seiten.  
Mit Korrekturabzug.

- 42 x 28 cm 330€ Je weitere Doppelseite 15€
- 28 x 28 cm 330€ Je weitere Doppelseite 12€
- 28 x 19 cm 330€ Je weitere Doppelseite 10€

### Onlinebereich

Passwort geschützte Onlinegalerie für eure Gäste. Log In Karte mit Zugangsdaten zum Verteilen.

Kostenlos

### Verlobungs Shooting

30-45 Minütiges Shooting mit 25-40 Bilder.

195€ (Reduzierter Preis)

## 1.2 Euer Gesamt Paket

Hochzeits Reportage	_____ €
OnlineGalerie	_____ €
FotoBox	_____ €
Hybrid Reportage	_____ €
Video der Trauung	_____ €
Fotobücher	_____ €
Verlobungsshooting	_____ €
Sonstiges	_____ €
<b>Gesamt</b>	_____ €*

\*Rechnungsbetrag INK 19% MWST ZZÜGL Fahrtkosten

## 2. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Das unter Punkt 1.2 vereinbarte Honorar ist in zwei Teilbeträgen fällig. Der erste Teilbetrag in Höhe von 50% des gesamtbetrages maximal aber 750€ ist bis zwei Wochen nach Erhalt des Vertrages zu zahlen und dient als Anzahlung. Der dadurch entstehende Restbetrag ist bis zwei Wochen nach dem im Punkt 1. vereinbarten Leistungsdatum zu zahlen.

Der Auftraggeber ist abweichend von § 641 BGB vorleistungspflichtig.

Möchtet ihr ein individuelles passwort?  
Verratet es mir hier:

\_\_\_\_\_  
3-6 Ziffern

### 3. ANNAHMEFRIST. VERSPÄTETE VERTRAGSANNAHME

Maßgeblich ist der Zugang des unterschriebenen Vertrages beim Auftragnehmer. Eine in diesem Sinne verspätete Annahme gilt als neuer Antrag des Auftraggebers. Dieser Antrag kann vom Auftragnehmer nach freien Stücken angenommen oder abgelehnt werden. Soweit nichts anderes in min destens Textform vereinbart wurde, hat die Annahme innerhalb von 10 Arbeitstagen (=Mo-Fr) zu erfolgen. Die Annahme ist dem Auftraggeber in gleicher Frist mitzuteilen. Die Annahmeerklärung und deren Zugang sind allerdings keine Voraussetzungen für die Wirksamkeit des Vertragsschlusses, sondern dienen allein der Information des Auftraggebers.

### 4. RÜCKTRITTSRECHT FÜR AUFTRAGNEHMER BEI VERSPÄTETER ANZAHLUNG

- a) Sollte der erste Teilbetrag innerhalb der vereinbarten Frist nicht an den Auftragnehmer gezahlt werden, tritt ohne weitere Mahnung Verzug mit den gesetzlichen Verzugsfolgen ein. Insbesondere ist der Betrag gem. § 288 BGB zu verzinsen.
- b) Dem Auftragnehmer steht außerdem bei Nichtzahlung der ersten Teilzahlung zum vereinbarten Termin ein sofortiges einseitiges Rücktrittsrecht zu. Einer Fristsetzung bedarf es zur wirksamen Ausübung des Rücktrittsrechts nicht. Die Ausübung dieses Rücktrittsrechts berechtigt den Auftraggeber nicht zum Schadens- oder Aufwendungsersatz.

### 5. NUTZUNGSRECHT

- a) Dem Auftraggeber wird für die Nutzung des gemäß vorstehender Vereinbarung übergebenen Bildmaterials ein einfaches und zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht eingeräumt. Das einfache Nutzungsrecht beinhaltet das Recht, die Bilddaten für die Erstellung von Druckerzeugnissen jeglicher Art zu nutzen, digital zu vervielfältigen und für nicht kommerzielle Zwecke zu veröffentlichen. Die vereinbarte Nutzung beinhaltet auch die Weitergabe an Dritte, wie Hochzeitsgäste zum Zwecke derer privaten Nutzung in v.g. Sinne. Das vereinbarte Nutzungsrecht umfasst allerdings ausdrücklich nicht die Weitergabe und Übertragung von Rechten zur gewerblichen Nutzung, sei sie entgeltlich oder unentgeltlich. Die Weitergabe an Dritte, wie z.B. andere Hochzeitsdienstleister zu deren kommerzieller Nutzung ist ausdrücklich keine vertragsgemäße Nutzung und nicht erlaubt. Dies gilt auch, wenn das Bildmaterial von den Auftraggebern oder Dritten verändert bzw. verarbeitet wurde.
- b) Die Übertragung des v.g. Nutzungsrechts steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung des Fotografenhonorars.
- c) Soweit die Fotos vom Auftraggeber in sozialen Netzwerken genutzt werden, ist der Auftragnehmer als Urheber zu nennen oder zu verlinken.

### 6. BESCHAFFENHEIT UND LIEFERFRISTEN

- a) Für den Normalfall, dass die Reportage in dem vereinbarten zeitlichen Umfang durchgeführt wurde und durchgängig ohne Behinderung fotografiert werden konnte, verspricht der Auftragnehmer die Übergabe von mindestens Fotos als JPEG-Datei. Die Auswahl der an den Auftraggeber zu übergebenden JPEG-Dateien obliegt allein dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer achtet darauf, dass durch die getroffene Auswahl der Hochzeitstag durchgängig, mit Ausnahme der reinen Essenszeiten, abgebildet wird. Zur Abgabe bestimmter Einzelmotive ist er jedoch nicht verpflichtet. Die Originale im RAW-Format (digitales Negativ) werden nicht übergeben und verbleiben beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist ausdrücklich nicht zur Archivierung der RAW-Daten oder der JPEG-Daten verpflichtet.

b) Das zu übergebende Fotomaterial wird vom Auftragnehmer nach seinem fachlichen Ermessen bearbeitet (Editing). Hierbei steht ihm im Rahmen der anerkannten fachlichen Regeln ein künstlerischer Freiraum zu.

c) Geringe Farbabweichungen sowie Unterschiede in der Darstellung von Kontrast und Helligkeit bei Printprodukten sind produktionsbedingt normal und stellen keinen Mangel dar. Dies gilt sowohl im Bezug auf die Übergabe der Fotos in digitaler Form als auch als fertiges Printprodukt, wie Alben, Wandbilder, Dankeskarten, Ausbelichtungen etc.

d) Die Fotos als JPEG-Datei werden nach 3-6 Wochen an den Auftraggeber in geeigneter Form übergeben. Dies gilt nicht für Videomaterial. Abgabetermin für Videomaterial ist Session abhängig und beim Auftragnehmer zu erfragen.

## 7. FIXGESCHÄFT. GEÄNDERTER LEISTUNGSORT

a) Die fotografische Hochzeitsbegleitung durch den Auftragnehmer ist ein absolutes Fixgeschäft. Die Leistung kann nur am vereinbarten Datum/Hochzeitstag erbracht werden. Kann die fotografische Leistung deshalb nicht erbracht werden, weil die Hochzeit, egal aus welchen Gründen, an diesem Tag nicht stattfindet, so sind dies Umstände im Sinne des § 326 Abs. 2 BGB für die die Auftraggeber allein oder weit überwiegend verantwortlich sind. Hiervon ausgenommen ist der Ausfall der Hochzeit aufgrund eines Todesfalls naher Angehöriger ersten Grades sowie schwerer Krankheit oder Tod der Braut und/ oder des Bräutigams. Der Auftraggeber ist außerdem nicht dafür verantwortlich, dass die Hochzeit aufgrund eines gesetzlichen bzw. behördlichen Verbotes überhaupt nicht stattfinden kann, wie z. B. aufgrund einer Einschränkung zur Eindämmung der Corona Pandemie. Der Auftraggeber bleibt hingegen für den Ausfall der Hochzeit überwiegend verantwortlich, wenn die Hochzeit unter geänderten Bedingungen stattfinden kann. Soweit der Auftraggeber nach v.g. Vereinbarung für die Unmöglichkeit verantwortlich ist, richtet sich die Höhe des in diesem Fall zu zahlenden Ausfallhonorars nach den gesetzlichen Regelungen, § 326 BGB. Auf Grundlage des § 326 Abs. 2 S. 2 BGB wird vermutet, dass dem Auftragnehmer nach Abzug der ersparten Aufwendungen ein Ausfallhonorar i.H.v. 80 vom Hundert (80 %) des vertraglich vereinbarten Honorars zusteht. Der Nachweis eines höheren bzw. niedrigeren Ausfallhonorars bleibt möglich.

b) Findet die Hochzeit an einem anderen Ort als dem in Ziff 1. angegebenen Ort statt, so kann der Auftragnehmer für eine längere Anfahrt Ersatz der hierfür zusätzlich notwendigen Aufwendungen verlangen. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass je zusätzlich gefahrenem Kilometer 0,35 € zu erstatten sind. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Kosten bleibt möglich.

c) Das Brautpaar stellt sicher, dass an den vorgegebenen Locations, wie insbesondere Kirche, Standesamt, Feierlocation, Paarshootlocation, zu den vorgegebenen Zeiten, wie insbesondere während der Trauung, fotografiert werden darf. Ist das Fotografieren wegen eines Verbotes des jeweils Berechtigten in v.g. Sinne komplett nicht möglich, sind dies Umstände, die im Sinne des § 326 BGB allein vom Auftraggeber zu vertreten sind. Es gilt die Vereinbarung unter Ziff. 7 a) entsprechend. Abweichend hiervon können die Parteien vereinbaren, dass die aufgrund des Verbotes ausgefallene Shootingzeit zu einem anderen Termin oder im Anschluss an die vereinbarte Shootingzeit nachgeholt werden kann. Die Schriftform ist hierzu nicht erforderlich.

## 8. FREIE KÜNDIGUNG DURCH AUFTRAGGEBER - AUSFALLHONORAR

a) Wird der Auftrag durch den Auftraggeber, vor der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer, gekündigt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird abweichend von § 648 S. 3 BGB vermutet, dass danach dem Auftragnehmer 80 vom Hundert (80 %) der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung (Honorar gem. Ziff. 1.2.) zustehen. Dies ist interessengerecht, weil im Unterschied zu anderen Werkleistungen der preisbildende Faktor bei fotografischen Leistungen im Wesentlichen die Arbeitsleistung des Fotografen und nicht der Anteil der Stoffkosten ist. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Aufwendungsersparungen bleibt den Parteien möglich.

b) Erfolgt die Kündigung zu einem Zeitpunkt, zu dem bereits Teilleistungen erbracht wurden, so sind die erbrachten Leistungen nach Ist-Stand voll zu vergüten. Für die zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht erbrachten Leistungen gilt Ziff. 8 a) entsprechend.

## 9. PFLICHT ZUR PERSÖNLICHEN LEISTUNGSERBRINGUNG

Die fotografische Begleitung am Hochzeitstag kann nur durch den Auftragnehmer erfolgen. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass der Auftragnehmer keine Organisation vorhält, die im Fall der persönlichen Verhinderung einen Ersatzfotografen garantiert. Zu einer entsprechenden Organisation ist der Auftragnehmer auch nicht verpflichtet. Nichts desto trotz wird sich der Auftragnehmer entsprechend seiner konkreten Möglichkeiten bei einer persönlichen Verhinderung bemühen einen Ersatzfotografen zu stellen bzw. vorzuschlagen. Hierauf hat der Auftraggeber jedoch keinen Anspruch.

Ist die persönliche Leistungserbringung nicht möglich, so tritt Unmöglichkeit mit den gesetzlichen Folgen ein. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vorgeschlagenen Ersatzfotografen nicht für den Auftragnehmer tätig werden. Die Auswahl und Beauftragung eines Ersatzfotografen erfolgt allein durch den Auftraggeber. Zu einer Beauftragung einer der vorgeschlagenen Fotografen ist der Auftraggeber nicht verpflichtet.

## 10. HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS

a) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz betreffen sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

b) Der Auftragnehmer haftet nicht für seine Subunternehmer. Die Ansprüche des Auftragnehmers gegen die Subunternehmer werden allerdings an den Auftraggeber abgetreten.

## 11. DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vom Auftragnehmer übergebene Datenschutzerklärung rechtzeitig vor dem Beginn der Fotoaufnahmen an seine Hochzeitsgäste und Hochzeitsdienstleister weiterzugeben. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Forderungen Dritter frei, die daraus resultieren, dass die Datenschutzerklärung nicht wie vereinbart weiter gegeben wurde.

## 12. URHEBERRECHT DES FOTOGRAFEN

Urheber- und Leistungsschutzrechte gem. §§ 1, 2 Abs. 2ff UrhG, sowie § 72 UrhG stehen allein dem Auftragnehmer zu. Dem Auftraggeber wird allerdings ein gem. Ziff. 5. näher beschriebenes Nutzungsrecht eingeräumt. Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass hiernach dem Auftraggeber vom Auftragnehmer zwar ein Recht zur nichtkommerziellen Veröffentlichung eingeräumt wird, der Auftragnehmer allerdings nicht auf sein Recht auf Anerkennung der Urheberschaft gem. § 13 UrhG z.B. durch Namensnennung, Verlinkung etc. verzichtet. Der Auftragnehmer hat außerdem gem. § 14 UrhG ein Recht darauf, dass sein Werk nicht beeinträchtigt oder entstellt wird. In diesem Sinne ist insbesondere die Bildbearbeitung durch den Auftraggeber nicht gestattet. Eine unzulässige Bearbeitung stellt insbesondere die Hinzufügung von Filtern, die SW-Umwandlung o.ä. dar.

### 13. SALVATORISCHE KLAUSEL

a) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss un wirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. un durchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

b) Das Vertragsverhältnis unterliegt dem deutschen Recht.

c) Mündliche Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages und seiner Anlagen werden nicht getroffen, es sei denn solche Vereinbarungen sind nach vorliegendem Vertrag vorgesehen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung, es sei denn, im vorliegenden Vertrag ist dies anders geregelt.

---

Ort & Datum

Unterschrift beider Auftraggeber

Unterschrift des Auftragnehmers

# CHRISTIAN HESS

---

## HOCHZEITSFOTOGRAFIE

### Datenschutzerklärung

Dieser Vertrag wird zwischen  
-Auftragnehmer- (Der Fotograf)

und -Auftraggeber-  
(Dem zukünftigen Brautpaar) geschlossen

Christian Hess  
Christian Hess I Fotografie

Lilienstraße 16  
73642 Welzheim

Tel. 0157 58301954

[www.christian-hess-fotografie.de](http://www.christian-hess-fotografie.de)  
[kontakt@christian-hess-fotografie.de](mailto:kontakt@christian-hess-fotografie.de)

Steuer Nr.: 82194 35605

\_\_\_\_\_  
Vollständiger Name der Braut

\_\_\_\_\_  
Vollständiger Name des Bräutigam

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Stadt

\_\_\_\_\_  
Telefon Nummer

\_\_\_\_\_  
E-Mail

treffen bzgl. der im Rahmen des Vertrages vom \_\_\_\_\_ (Datum Vertragsabschluss) am  
\_\_\_\_\_ (Datum der Hochzeit) aufgenommenen Fotoaufnahmen, im folgenden Bildmaterial ge-  
nannt, folgende Vereinbarung:

#### 1. EINWILLIGUNG NACH § 22 KUNSTURHEBERGESETZ

Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Auswahl des an den Auftraggeber übergebenen Bildmaterials als Re-  
ferenz und zur Eigenwerbung zu nutzen. Dies beinhaltet sowohl die digitale Nutzung der Dateien als auch die  
Nutzung von hieraus erzeugten Printprodukten. Eine digitale Nutzung beinhaltet insbesondere die Veröffent-  
lichung auf der eigenen Website und Blogs sowie die Veröffentlichung in sozialen Medien wie insbesondere  
Facebook und Instagram. Die Nutzung von hieraus erzeugten Printprodukten beinhaltet insbesondere die  
Nutzung in Form von Referenzalben, -wandbildern, -ausbelichtungen sowie den Druck von eigenen Werbefly-  
ern und Broschüren einschließlich der Veröffentlichung von Fotostrecken in Printmedien insbesondere Hoch-  
zeitsmagazinen.

Die Einwilligung bezieht sich auf alle im Rahmen des o.g. Fotoauftrags gemachten Aufnahmen sowie auf Bilder,  
die beim Verlobungsshooting/ Paarshooting am und After-Wedding-Shooting am Datum wird nachgetragen  
sobald der Termin feststeht entstehen.

Die Regelung gilt für auch für entstandenes Videomaterial



## 2. DAUER DES NUTZUNGSRECHTS

Das Bildmaterial/Videomaterial darf vom Auftragnehmer ohne zeitliche Beschränkung, wie unter Ziff. 1 vereinbart, genutzt werden. Eine Kündigung der Einwilligung aus wichtigem Grund wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

## 3. VERÖFFENTLICHUNG VON KINDERFOTOS

Mit der Unterschrift bestätigt der Auftraggeber sogleich, dass er mit seinen Kindern, sofern diese bereits die hierfür erforderliche Einsichtsfähigkeit besitzen, über die Veröffentlichung des Bildmaterials in unter Ziff. 1 vereinbarter Form gesprochen haben und die Kinder ebenfalls mit der Veröffentlichung einverstanden sind.

## 4. VERÖFFENTLICHUNG VON HOCHZEITSFOTOS

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einholung der notwendigen Einwilligungen seiner Hochzeitsgäste zur Veröffentlichung. Zur Einholung einer Einwilligung bei anderen Dienstleistern ist der Auftraggeber nicht verpflichtet. Er stellt dem Auftragnehmer ggf. die Kontaktdaten der anderen Dienstleister zur Verfügung, damit deren Einwilligung ggf. durch den Auftragnehmer eingeholt werden kann. Soweit sich der Auftraggeber zur Einholung einer Veröffentlichungserlaubnis von Dritten verpflichtet hat, so stellt er den Auftragnehmer von Ansprüchen dieser Dritten frei, die aufgrund einer Veröffentlichung durch den Auftragnehmer geltend gemacht werden.

## 5. KÜNDIGUNG DER VERÖFFENTLICHUNGSERLAUBNIS

- a) Die Kündigung der Veröffentlichungserlaubnis hat mindestens in Textform, z.B. per Mail an kontakt@christian-hess-fotografie.de zu erfolgen.
- b) Soweit der Auftragnehmer im Hinblick auf die Veröffentlichungserlaubnis innerhalb der letzten 12 Monaten vor der Kündigung Aufwendungen gemacht hat, die durch die Kündigung vergeblich sind, wie insbesondere die Verwendung des Bildmaterials für Werbeprodukte wie Flyer und Alben, so sind diese vergeblichen Aufwendungen bei Kündigung von dem Auftraggeber zu ersetzen. Alternativ kann der Auftraggeber die Nutzung für ein Jahr entsprechend beschränken. Die vollständige Kündigung ist dann erst 1 Jahr und 2 Monate zum Monatsende nach Zugang der Kündigungserklärung wirksam.
- c) Der Auftragnehmer ist bei Kündigung der Veröffentlichungserlaubnis außerdem nicht verpflichtet Folgen der berechtigten Nutzung rückgängig zu machen. Solche Folgen können insbesondere sein, dass die rechtmäßig veröffentlichten Fotos auch nach Löschung von der Internetseite des Auftragnehmers und auf den Social-Media-Kanälen des Auftragnehmers im Internet noch auffindbar sind.
- d) Im Falle, dass das Bildmaterial teilweise oder ganz nicht genutzt werden darf, weil Dritte die Nutzung berechtigt unter sagen oder berechtigt kündigen, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern den Auftraggeber hierfür ein Verschulden trifft. Ein Verschulden liegt insbesondere vor, wenn die notwendige Einwilligung nicht oder nicht wirksam bei Dritten eingeholt wurde. Schäden sind insbesondere solche gem. Ziff. 5 a) und b).

## 6. SALVATORISCHE KLAUSEL

a) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss un wirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. un durchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

b) Das Vertragsverhältnis unterliegt dem deutschen Recht.

c) Mündliche Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages und seiner Anlagen werden nicht getroffen, es sei denn solche Vereinbarungen sind nach vorliegendem Vertrag vorgesehen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung, es sei denn, im vorliegenden Vertrag ist dies anders geregelt.

---

Ort & Datum

Unterschrift beider Auftraggeber

Unterschrift des Auftragnehmers